

Martin Berger

Die Steuererklärung 2021

für das Jahr 2020

**Der Praxisratgeber für Arbeitnehmer,
Beamte, Rentner und Familien**



Dieser Ratgeber richtet sich an Angestellte, Beamte, Arbeiter, Rentner, Studenten und Familien, die sich zum ersten Mal mit der Erstellung einer Einkommensteuererklärung beschäftigen oder das Einkommensteuerrecht und dessen steuerliches Einsparpotential besser verstehen wollen. Neben der fast unüberschaubaren Anzahl von finanzgerichtlichen Entscheidungen sorgt der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung für eine stetige Veränderung der steuerlichen Formulare, der steuerlichen Normen und der Freibeträge. Zahlreiche neue steuerlichen Regelungen wurden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlassen. Dieser Ratgeber soll Ihnen dabei helfen, den Überblick über das Einkommensteuerrecht 2020 zu erlangen.

Im ersten Teil des Ratgebers werden die Grundzüge des Einkommensteuerrechts erläutert. Der zweite Teil beschäftigt sich detailliert Schritt für Schritt mit dem Ausfüllen der steuerlichen Formulare.

Das Ziel dieses Praxisratgebers bildet der Spagat zwischen verständlicher Ratgeberliteratur für den jährlichen Gebrauch durch Steuerpflichtige einerseits und der vertieften Darstellung steuerrechtlicher Probleme mit der dazugehörigen Rechtsprechung andererseits.

Dr. jur. Martin Berger

Leipzig, 29. Dezember 2020

Inhalt

Vorwort

1. Wann muss man überhaupt eine Steuererklärung abgeben?
2. Abgabefrist
3. Abgabemöglichkeiten der Steuererklärung
 - 3.1. Die Onlineanwendung "Mein Elster"
 - 3.1.1. Die Registrierung bei "Mein Elster"
 - 3.1.2. Die Oberfläche bei "Mein Elster"
 - 3.1.3. Die Datenübernahme aus ElsterFormular zu "Mein Elster"
 - 3.1.4. Das Erstellen der Einkommensteuererklärung mittels eDaten-Abruf
4. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
5. Steuerliche Veränderungen in 2020 und 2021 im Überblick
6. Grundlagen zur Einkommensteuer – kurz und vereinfacht erklärt
7. Werbungskosten
 - 7.1. Allgemeines zu Werbungskosten
 - 7.2. Beruflich bedingte Fahrten und Reisekosten
 - 7.2.1. Pendlerpauschale (Entfernungspauschale)
 - 7.2.1.1. Erste Tätigkeitsstätte
 - 7.2.1.2. Berechnung der Pauschale
 - 7.2.2. Reisekosten

- 7.2.2.1. Reisefahrtkosten
 - 7.2.2.2. Übernachtungskosten
 - 7.2.2.3. Reisenebenkosten
 - 7.2.2.4. Verpflegungsmehraufwand
 - 7.2.3. Doppelte Haushaltsführung
 - 7.2.3.1. Voraussetzungen der doppelten Haushaltsführung
 - 7.2.3.2. Auswirkung der doppelten Haushaltsführung
 - 7.2.3.2.1. Kosten der Unterkunft
 - 7.2.3.2.2. Familienheimfahrten
 - 7.2.3.2.3. Verpflegungsmehraufwand
 - 7.2.3.2.4. Leistungen/Erstattungen Arbeitgeber
 - 7.3. Bewerbungskosten
 - 7.4. Kontoführungsgebühren
 - 7.5. Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften
 - 7.6. Arbeitsmittel
 - 7.7. Kosten der Berufsausbildung / Fortbildungskosten
 - 7.8. Arbeitszimmer
 - 7.8.1. Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung
 - 7.8.2. Beschaffenheit des häuslichen Arbeitszimmers
 - 7.8.3. Kosten des häuslichen Arbeitszimmers
 - 7.8.4. Homeoffice-Pauschale
 - 7.9. Feiern mit den Kollegen
8. Sonderausgaben
- 8.1. Berufsausbildungskosten

- 8.2. Kinderbetreuungskosten
- 8.3. Schulgeld
- 8.4. Spenden und Mitgliedsbeiträge
- 8.5. Vorsorgeaufwendungen (Kranken u.-Rentenversicherungen, etc.)
 - 8.5.1. Altersvorsorgeaufwendungen
 - 8.5.2. Sonstige Vorsorgeaufwendungen
 - 8.5.2.1. Kranken- und Pflegeversicherung
 - 8.5.2.2. Unfall-, Haftpflicht-, Berufsunfähigkeitsversicherungen
 - 8.5.3. Beiträge zur Riester-Rente
- 8.6. Gezahlte Kirchensteuer
- 8.7. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen / dauerhaft getrennt lebenden Ehegatten (Realsplitting)
- 8.8. Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs

9. Außergewöhnliche Belastungen

- 9.1. allgemeine außergewöhnliche Belastungen
 - 9.1.1. Zumutbare Belastung
 - 9.1.2. Anerkannte Belastungsgründe
 - 9.1.2.1. Krankheitskosten
 - 9.1.2.2. Pflegekosten
 - 9.1.2.3. Bestattungskosten
 - 9.1.2.4. Sonstige Gründe
- 9.2. Besondere gesetzlich geregelte außergewöhnliche Belastungsgründe
 - 9.2.1. Unterhaltszahlungen
 - 9.2.1.1. Unterhaltsberechtigter Personenkreis

9.2.1.2. Höchstbetrag

9.2.1.3. Opfergrenze

9.2.2. Pauschbeträge für Behinderte,
Hinterbliebene und Pflegepersonen

10. Steuerermäßigungstatbestände
 - 10.1. Spenden an politische Parteien / Wählervereinigungen
 - 10.2. Haushaltsnahe Aufwendungen
11. Einkünfte aus Kapitalvermögen
12. Steuerfreie Einkünfte
 - 12.1. Steuerfreie Einkünfte mit Progressionsvorbehalt
 - 12.2. Steuerfreie Einkünfte ohne Progressionsvorbehalt
13. Familien - Kindergeld - Kinderfreibetrag - Alleinerziehende
 - 13.1. Kindergeld oder Kinderfreibetrag
 - 13.2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
 - 13.3. Freibetrag für auswärtige Unterbringung
14. Rentner und Pensionäre
 - 14.1. Nachgelagerte Besteuerung der Altersrente
 - 14.2. Besteuerung der Altersrente
 - 14.3. Beamtenpensionen und Werkspensionen
 - 14.4. Sonstige Renten
 - 14.5. Altersentlastungsbetrag
15. Arbeitnehmersparzulage
16. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
17. Mehr Netto vom Brutto beantragen -Das Lohnsteuerermäßigungsverfahren-
18. Ausfüllen der Steuererklärungsformulare

- 18.1. Hauptvordruck (Mantelbogen)
- 18.2. Anlage Vorsorgeaufwand
- 18.3. Anlage Kind
- 18.4. Anlage AV Die Anlage für Riester-Beiträge
- 18.5. Anlage N Die Anlage für Angestellte, Beamte, Arbeiter u. Pensionäre
- 18.6. Anlage KAP Die Anlage für Kapitaleinkünfte der Anleger und Sparer
- 18.7. Anlage SO Die Anlage für Unterhaltsleistungen an den Ex-Ehegatten bzw. Lebenspartner
- 18.8. Anlage Unterhalt - Die Anlage für sonstige Unterhaltszahler
- 18.9. Anlage R Die Anlage für Rentenempfänger mit inländ. gesetzl. oder priv. Renten
- 18.10. Anlage R-AV / bAV Die Anlage für Rentenempfänger mit Riesterrenten oder betrieblichen Altersversorgungseinkünften
- 18.11. Anlage R-AUS Die Anlage für Rentner mit ausländischen Renteneinkünften
- 18.12. Anlage Sonderausgaben
- 18.13. Anlage Außergewöhnliche Belastungen
- 18.14. Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen

Stichwortverzeichnis

Vorwort

Sie haben bisher keine Steuererklärung abgegeben, da es Ihnen zu kompliziert erscheint? Oder gehören Sie zu denjenigen Personen, die ihre Unterlagen sammeln und dann zum Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein bringen? Geben Sie Jahr für Jahr Geld für teure Steuer-Software aus, die Ihnen Ihre Einkommensteuererklärung automatisch erstellt?

Dann haben Sie vermutlich in der Vergangenheit viel Geld verschenkt! Das muss doch nicht sein!

„Vater Staat“ will Ihr Geld. Das ist legitim, schließlich werden davon zahlreiche Aufgaben des Gemeinwesens finanziert. Sie sollten ihm aber nur das Geld geben, was ihm auch tatsächlich zusteht. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Das Anfertigen einer Steuererklärung ist gerade bei den typischen Berufsgruppen der Angestellten, Beamten, Arbeiter, Rentner, Studenten und Familien in der Regel so einfach, dass Sie ohne Probleme Ihre Steuererklärung selbst erstellen können. Warum also noch zusätzliches Geld ausgeben?

Warum sollten Sie sich selbst mit der Steuererklärung beschäftigen? Ganz einfach! Wenn Sie Ihre Unterlagen im darauffolgenden Jahr zum Steuerberater bringen oder in die zahlreichen Computerprogramme eingeben, können nur diese bereits abgeschlossenen Vorgänge steuerlich bewertet werden. Sie haben dann keine Möglichkeit mehr, steuerliche Vorgänge zu beeinflussen. So kann es beispielsweise bereits

Auswirkungen haben, ob Sie eine Handwerkerrechnung in bar bezahlen oder den Betrag überweisen.

Nur wenn Sie das Steuerrecht in seinen Grundzügen kennen, können Sie von einzelnen steuerlichen Vergünstigungen profitieren, indem Sie begünstigende Vorgänge aktiv beeinflussen und somit in den Genuss von Steuererleichterungen kommen, die Sie sich dann vom Staat zurückholen können.

Sie brauchen keine Scheu zu haben, sich mit Begriffen wie „Werbungskosten“, „außergewöhnliche Aufwendungen“ oder „Sonderausgaben“ zu beschäftigen. Diese Begriffe sind grundsätzlich positiv, denn sie verringern Ihre Steuer!

Nehmen Sie fortan Ihre Steuererklärung in die eigene Hand. Was andere können, können Sie schon lange! Ich helfe Ihnen dabei!

Was haben Sie zu verlieren?

HINWEIS

Dieser Ratgeber kann trotz Bemühens um eine aktuelle und sorgfältige Darstellung von steuerrechtlichen Fragen und Gerichtsentscheidungen nicht den Anspruch auf eine vollständige und auf den Einzelfall bezogene richtige Darstellung des Steuerrechts erheben. Der Verfasser kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernehmen. Im Zweifelsfall kann steuerrechtliche Beratung notwendig sein. Dieses Werk ist in privater Eigenschaft verfasst und gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder.

1. Wann muss man überhaupt eine Steuererklärung abgeben



1

Wenn Sie Arbeitnehmer oder Beamter sind, wird Ihnen bei der monatlichen Gehaltszahlung die **Lohnsteuer** inklusive der Nebenabgaben (Solidaritätszuschlag¹, ggf. Kirchensteuer) abgezogen. Die Lohnsteuer ist in den meisten Fällen von der Höhe so bestimmt, dass die Finanzbehörden am Ende des Jahres etwas mehr Steuern durch den Lohnsteuerabzug vereinnahmt haben, als Sie Einkommensteuer zahlen müssten. Auch wenn Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind empfiehlt sich regelmäßig die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung, um die zuviel gezahlte Steuer zurück zu erhalten. Die vom Lohn einbehaltene Steuer (sog. Lohnsteuer) wird dabei auf die eigentlich zu zahlende Einkommensteuer angerechnet. Die Lohnsteuer stellt damit bei Arbeitnehmern und Beamten eine besondere Art der Einkommensteuervorauszahlung dar. Die Lohnsteuer ist eine pauschale Steuer, die sich einerseits nach der Höhe Ihres Gehaltes und nach der Lohnsteuerklasse bemisst.

Die sechs unterschiedlichen Lohnsteuerklassen pauschalisieren unterschiedliche Sachverhaltsfallgruppen:

2

Lohnsteuerklasse 1:	unverheiratete Personen (Standardklasse)
Lohnsteuerklasse 2:	unverheiratete Personen, die zusätzlich alleinerziehend sind
Lohnsteuerklasse 3:	Verheiratete oder Lebenspartner nach dem LPartG, sofern der andere Ehegatte oder Lebenspartner die Lohnsteuergruppe 5 hat
Lohnsteuerklasse 4:	Verheiratete oder Lebenspartner, sofern beide Ehegatten/Lebenspartner die Lohnsteuerklasse 4 haben
Lohnsteuerklasse 5:	Ehegatten oder Lebenspartner, sofern der andere Ehegatte oder Lebenspartner die Lohnsteuerklasse 3 hat
Lohnsteuerklasse 6:	Personen, die mehrere lohnsteuerpflichtige Arbeitsverhältnisse haben

Die Lohnsteuerklasse hat lediglich auf die Höhe der Lohnsteuer jedoch nicht auf die Höhe der endgültig zu entrichtenden Einkommensteuer Einfluss. Die Lohnsteuerklasse regelt damit nur die Höhe der Steuervorauszahlung.

3

Ungefähr jeder zweite Arbeitnehmer in Deutschland ist verpflichtet, eine Steuerklärung abzugeben. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Zunahme von Kurzarbeit wird sich die Quote deutlich erhöhen. Eine Steuererklärung müssen Sie meistens dann abgeben,

wenn der Staat befürchten muss, dass er Ihnen von Ihrem Gehalt zuwenig Steuer abgezogen hat.

Sofern Sie Arbeitnehmer oder Beamter sind und Ihnen Lohnsteuer vom Gehalt abgezogen wird, Sie keine Lohnersatzleistungen (z.B. **Kurzarbeitergeld**) empfangen haben und Sie -abgesehen von deutschen Zinseinkünften- keine weiteren Einkünfte haben und in der Lohnsteuerklasse 1, 2 oder 4 eingruppiert sind, besteht eigentlich keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung. Ob eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht (sog. Pflichtveranlagung) oder ob Sie freiwillig eine Steuererklärung abgeben (sog. freiwillige Veranlagung²), bestimmt sich u.a. nach folgenden Kriterien³. Wenn einer dieser Punkte zutrifft, müssen Sie eine Steuererklärung abgeben:

- Sie werden vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert⁴
- Sie haben Gehalt nach der Lohnsteuerklasse 5 oder 6 bezogen
- Sie haben parallel von mehreren Arbeitgebern Gehalt bezogen
- Sie haben Gehalt nach der -Lohnsteuerklasse 4 mit Faktor- bezogen
- Sie haben Lohnersatzleistungen (z.B. Elterngeld, Mutterschaftsgeld, ALG, **Kurzarbeitergeld**) bezogen, die einen Betrag von 410 EUR übersteigen,
- Sie haben weitere Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug erwirtschaftet (davon ausgenommen sind grds. Zinseinkünfte aus Deutschland), z.B. Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung, Einkünfte aus einer selbständigen oder gewerblichen Nebenerwerbsquelle
- Sie haben deutsche Zinseinkünfte erhalten, von denen die Bank keine Kirchensteuer abgeführt hat, obwohl Sie einer Kirche angehören

- Sie haben steuerpflichtige Kapitalerträge erzielt, die nicht der Kapitalertragssteuer unterlegen haben⁵
- Sie haben sich Freibeträge im ELSTAM Verfahren (ehemals Lohnsteuerkarte) eintragen lassen haben
- Ihre Ehe wurde geschieden oder ist durch den Tod beendet worden und Sie haben im gleichen Jahr wieder geheiratet
- Sie haben Sonderzahlungen vom Arbeitgeber erhalten
- Die berücksichtigte Vorsorgepauschale war höher als die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen
- Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner im EU-Ausland lebt
- Sie im Ausland leben, aber einen Antrag auf unbeschränkte deutsche Steuerpflicht gestellt haben
- Sie sind z.B. verbeamteter Anwärter, Polizist, Feuerwehrmitarbeiter oder Soldat und ihr Dienstherr legt der Lohnsteuerberechnung höhere Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung zugrunde oder setzt die Mindestvorsorgepauschale an, tatsächlich zahlen Sie jedoch keine oder geringere Beiträge (siehe hierzu Zeile 28 der Lohnsteuerbescheinigung) und vergleichen Sie den Wert mit den tatsächlich geleisteten Beiträgen an die private Krankenversicherung⁶.

Gerade in der Corona-Krise waren viele Menschen von Kurzarbeit betroffen und haben Kurzarbeitergeld empfangen. In diesem Fall müssen Sie zwingend eine Steuererklärung abgeben. Auch wenn das Kurzarbeitergeld steuerfrei ist, unterliegen die Einkünfte dem Progressionsvorbehalt. Sie müssen daher mit einer Steuernachzahlung rechnen.

Aber auch wenn Sie kein Gehalt beziehen, müssen Sie eine Steuererklärung abgeben, wenn:

- Ihre sonstigen Einkünfte im Jahr 2020 den Grundfreibetrag in Höhe von 9.408 EUR übersteigen oder

- Sie einen Verlustvortrag vornehmen lassen wollen.

Beachten Sie: Die oben aufgeführten Punkte sind nicht abschließend.

Praxis-Tipp

Als Faustformel können Sie sich folgende Frage stellen:

1.) Liegt einer der o.g. Punkte vor, wonach Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind?

Wenn ja, müssen Sie eine Steuererklärung abgeben.

Wenn nein, sollten Sie sich folgende weitere Frage stellen:



2.) Haben Sie überhaupt Steuern (Lohnsteuer, Einkommensteuervorauszahlungen oder Kapitalertragssteuer⁷) im Jahr 2020 abgeführt bzw. wurde ein Abzug automatisch vorgenommen?

Wenn ja, dann sollten Sie eine Steuererklärung abgeben, da Sie

vermutlich mit einer Steuererstattung rechnen können.

Wenn nein, dann lohnt sich die Abgabe einer Steuererklärung nicht. Sie

haben keine Steuer abgeführt und können daher auch keine

Steuererstattung erwarten.

Wenn Sie Zweifel haben, dann geben Sie eine Steuererklärung ab. Sie bekommen dann einen „Null“-Bescheid, d.h. es wird festgestellt, dass Sie keine Einkommensteuer zahlen müssen.

4

Eingetragene homosexuelle Lebenspartnerschaften werden seit dem 19.07.2013 im Einkommensteuerrecht wie Ehegatten behandelt. Nach § 2 Abs. 8 EStG sind die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu Ehegatten

und Ehen auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften nach dem LPartG entsprechend anzuwenden. Mittlerweile ist die gesamte steuerliche Gleichbehandlung umgesetzt⁸.

Hinweis:

Werden in diesem Buch Eheleute genannt, so gelten diese Ausführungen entsprechend auch für eingetragene Lebenspartner nach dem LPartG.

Verwechseln Sie das nicht mit eheähnlichen Lebensgemeinschaften (unverheiratete Paare).

¹ Ab 2021 entfällt für ca. 90% der Steuerpflichtigen der Solidaritätszuschlag, wenn Sie nicht mehr als 16.956 EUR Einkommensteuer zahlen müssen, vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 2 SolZG.

² § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG.

³ § 149 Abs.1 AO; § 46 EStG; § 56 EStDV.

⁴ § 149 Abs.1 S.2 AO.

⁵ § 32d Abs. 3 S. 3 EStG

⁶ § 46 Abs.2 Nr.3 EStG.

⁷ Kapitalertragssteuer inkl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer wird von Ihren Zinseinkünften automatisch abgezogen, wenn Sie Ihrer Bank keinen „Freistellungsauftrag“ erteilt haben.

⁸ Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts" vom 18.07.2014 (BGBl. I S. 1042).

2. Abgabefrist

5



Auch beim Finanzamt müssen Sie gewisse Fristen einhalten. Sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung nach den im [Kapitel 1](#) genannten Grundsätzen verpflichtet, so müssen Sie Ihre Einkommensteuererklärung für 2020 **bis zum 31. Juli 2021** beim Finanzamt abgegeben haben, § 149 Abs. 2, S.1. AO, d.h. die Einkommensteuererklärung muss bis zum Ablauf des 31.07.2021 im Briefkasten Ihres Finanzamtes eingegangen sind. Würde dieses Datum auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, so hätten Sie Zeit bis zum darauffolgenden Werktag. Können Sie diese Frist nicht einhalten, weil bspw. noch Belege oder Unterlagen fehlen, so beantragen Sie bitte unter Angabe des Grundes eine angemessene Fristverlängerung⁹. Die Finanzämter akzeptieren in aller Regel Fristverlängerungen von ein paar Monaten.

6

Beachten Sie aber: Lassen Sie die o.g. Frist schuldhaft ohne Fristverlängerung verstreichen, so erfüllen Sie möglicherweise schon den Straftatbestand der Steuerhinterziehung¹⁰ und es wird nun zwingend ein Verspätungszuschlag festgesetzt! Die Höhe des Verspätungszuschlages beträgt 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, jedoch mindestens 25 Euro pro

angefangenen Monat¹¹. Bei Steuerhinterziehung droht eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren.

Sofern Sie den 31. Juli des Folgejahres nicht einhalten können, beantragen Sie rechtzeitig und formlos eine Fristverlängerung von bis zu zwei Monaten. Solche Fristverlängerungen werden regelmäßig akzeptiert.

Wenn Sie allerdings einen Lohnsteuerhilfeverein oder einen Steuerberater/Rechtsanwalt mit der Erstellung einer Einkommensteuererklärung beauftragen, haben diese beruflichen Dienstleister eine verlängerte Abgabefrist bis zum 28. Februar 2022.

Sind Sie hingegen nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet¹², so können Sie sich vier Jahre Zeit lassen¹³. Sie können Ihre Steuererklärung für das Jahr 2020 noch bis zum 31.12.2024 abgeben. Beachten Sie jedoch, dass die Erklärung am Stichtag bis 24 Uhr im Briefkasten des Finanzamtes angekommen sein muss.

⁹ vgl. § 109 Abs. 1 AO.

¹⁰ § 370 AO.

¹¹ vgl. § 152 Abs. 1, Abs. 5, S.2 AO.

¹² Siehe Kapitel 1.

¹³ Siehe § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO.

3. Abgabemöglichkeiten der Steuererklärung

7

Früher musste man seine Steuererklärung per Hand ausfüllen und dabei die amtlichen Formularvordrucke verwenden, die im hinteren Teil dieses Buches erläutert werden. Aber auch die Finanzverwaltung geht mit der Zeit.

Sie haben heute verschiedene Möglichkeiten Ihre Steuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

Sie können Ihre Steuererklärung klassisch in Papierform oder elektronisch mit der Onlineanwendung „Mein Elster“¹⁴ (auch Elster Online genannt) einreichen. Daneben bieten zahlreiche Softwarehersteller kostenpflichtige Softwarelösungen zur Erstellung der Steuererklärung an.

8

Wollen Sie die Steuererklärung in **Papierform** einreichen, so dürfen Sie keine (auch keine nebenberuflichen) Einkünfte aus Gewerbe, aus Selbstständigkeit oder aus Land- und Forstwirtschaft haben¹⁵.

Sie können die amtlichen grünen Formularvordrucke verwenden. Alternativ können Sie auch schwarz/weiß Kopien der amtlichen Formulare verwenden oder die Daten in spezielle Computerprogramme eingeben und danach ausdrucken. Die amtlichen Papierformulare bekommen Sie in Ihrem Finanzamt oder online im PDF-Format zum Ausdrucken¹⁶.

<p><u>Beachten Sie aber:</u> Für die Steuererklärung ist die besondere amtliche Form zwingend vorgeschrieben. Sie müssen also die amtlichen Formulare verwenden. Selbst</p>

gestaltete Erklärungen bzw. Phantasieformulare müssen nicht akzeptiert werden. Auch müssen die amtlichen Formulare gut lesbar sein. Können die Erklärungen (unlesbar bzw. Phantasieformular) nicht verarbeitet werden, gilt die Steuererklärung als nicht abgegeben. Das kann weitreichende Folgen haben (z.B. Schätzungen, Verspätungszuschläge, etc.).

Neuerdings brauchen Sie die dunkelgrün hinterlegten Felder, welche mit einem (e) gekennzeichnet sind, nicht mehr auszufüllen. Diese sogenannten "eDaten" wurden dem Finanzamt bereits elektronisch übermittelt. Sie können daher auf die Eintragung verzichten, ohne ihre Mitwirkungspflichten zu verletzen. Das kann im besten Fall dazu führen, dass Sie nur noch den Hauptvordruck ausfüllen und abgeben müssen. Ausnahmsweise müssen Sie diese Felder nur dann ausfüllen, wenn Sie wissen, dass die übermittelten Daten falsch sind oder die Datenübertragung nicht stattgefunden hat¹⁷.

9

Alternativ können Sie jedoch die Steuererklärung auch **elektronisch** an das Finanzamt übermitteln. Hierzu steht Ihnen ab dem Steuerjahr 2020 nur noch die Onlineanwendung "Mein Elster" (oder auch Elster Online genannt) kostenlos zur Verfügung¹⁸.



Das bisher zum Download bereitgestellte und beliebte Programm "ElsterFormular" wird nicht mehr angeboten¹⁹.



Um mit der Onlineanwendung "**Mein Elster**" arbeiten zu können müssen Sie sich zunächst registrieren und ein Softwarezertifikat beantragen.

Beachten Sie: Der Anmeldevorgang dauert ca. fünf bis acht Tage! Ein Internetzugang ist zwingend erforderlich.

Mit **Mein Elster** können Sie Ihre Steuererklärung einfach am PC ausfüllen. Die Daten werden nach Eingabe automatisch auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft und im Anschluss verschlüsselt über das Internet an das jeweilige Finanzamt übertragen.

Folgende Vorteile bietet die elektronische Übermittlung:

- automatische Überprüfung der Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit
- Übernahme der eingegebenen Daten für das nächste Jahr
- bevorzugte und schnellere Bearbeitung durch das Finanzamt
- unverbindliche Steuerberechnung (Vorabergebnis)
- bessere Kontrollmöglichkeit für Sie bei Abweichungen durch das Finanzamt
- Abrufen von Belegen (eDaten) zur Nutzung der Funktion „vorausgefüllte Steuererklärung“ und damit weniger Aufwand.

Die Vorteile der elektronischen Übermittlung liegen auf der Hand. Oftmals wird im Internet behauptet, der Nachteil der elektronischen Übermittlung läge in einer intensiveren Prüfung durch die Finanzverwaltung. Das ist jedoch nicht der Fall. Auch Papiererklärungen werden gleich intensiv geprüft. Papiererklärungen werden in den meisten Bundesländern maschinell eingescannt und danach generell wie „elektronische Erklärungen“ behandelt und mittels EDV weiterverarbeitet. Einige wenige Bundesländer scannen noch nicht und geben die Daten per Hand in den Computer ein. Somit setzt sich der Bearbeiter bereits bei der Eingabe mit Ihren Daten auseinander und wird bereits bei diesem Schritt auf Ihre Fehler bzw. auf widersprüchliche Angaben aufmerksam.

3.1. Die Onlineanwendung "Mein Elster" (Elster Online)

Um mit ElsterOnline arbeiten zu können, müssen Sie zunächst registriert sein. Sofern Sie sich bisher noch nicht registriert haben, müssen Sie zunächst den Registrierungsprozess durchlaufen.

3.1.1. Die Registrierung bei "Mein Elster²⁰"

9a

Sie sind bereits registriert, wenn Sie Ihre Steuererklärung bisher mit ElsterFormular authentifiziert (mittels Softwarezertifikat) übertragen haben. Das Softwarezertifikat ist eine ca. 11 KB große Datei namens: Benutzername_elster_Datum.xx.xx.pfx

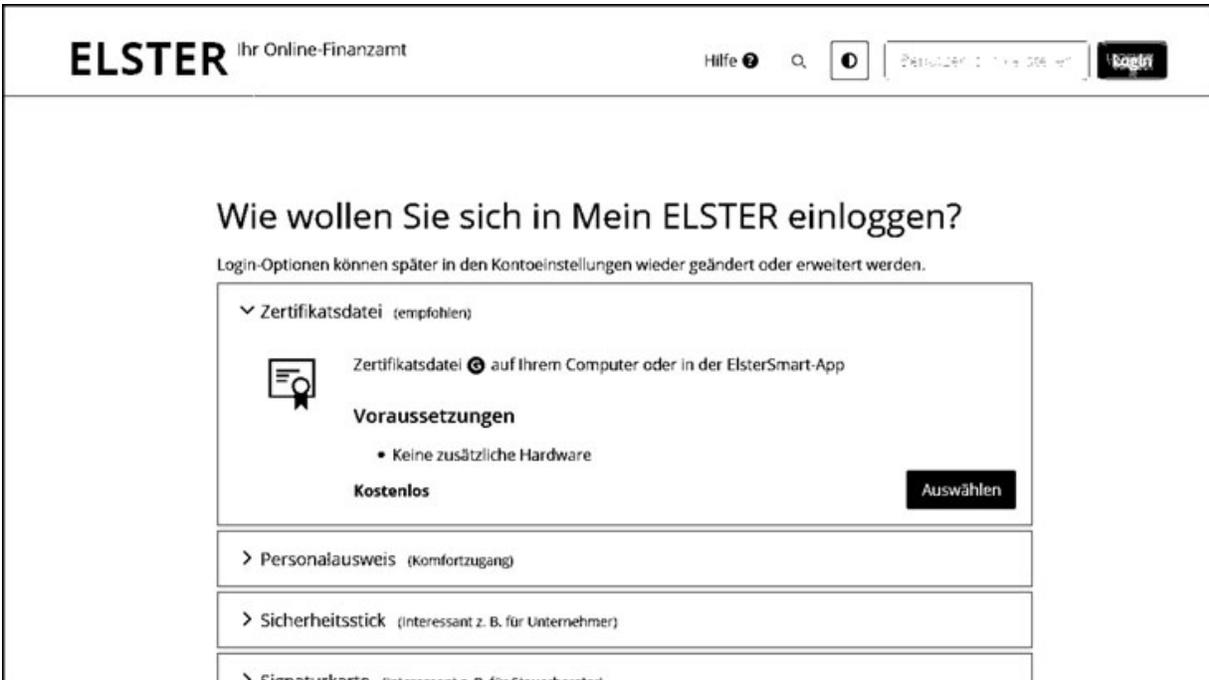
Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie ein entsprechendes Softwarezertifikat bereits erhalten haben, so öffnen Sie einfach Ihren Dateimanager und tragen im Suchfeld *.pfx ein. Wenn eine pfx-Datei mit Elster im Dateinamen gefunden wird, sollten Sie bereits über ein passendes Softwarezertifikat verfügen. Zum Einloggen benötigen Sie dann noch ein Passwort für das Softwarezertifikat.

Wenn Sie zum ersten Mal Mein Elster nutzen möchten und bisher kein Zertifikat erhalten haben, müssen Sie sich zunächst registrieren. Gehen Sie dazu auf die Webseite: www.elster.de Bei der Anmeldung stehen Ihnen verschiedene Optionen zur Verfügung. Die gebräuchlichste Variante ist das Einloggen mittels Zertifikationsdatei. Neben der Möglichkeit des Login mittels Zertifikatsdatei stehen Ihnen weitere Login-Varianten zur Verfügung:

- mittels elektronisch lesbaren Personalausweis (Sie benötigen zusätzlich ein Lesegerät, einen freigegebenen Personalausweis, die AusweisApp2 und eine Personalausweis-PIN)
- Sicherheitsstick (kostenpflichtig, ca. 49 EUR)
- Signaturkarte (kostenpflichtig, ca. 50-150 EUR)



Klicken Sie auf "Benutzerkonto erstellen". Dort wird Ihnen mittels zwei Schautafeln erklärt, wie die Registrierung mit Zertifikat abläuft. Klicken Sie zweimal auf "Weiter".



Wählen Sie nun die Zertifikatsdatei aus. Im nächsten Schritt müssen Sie angeben, dass Sie das

Benutzerkonto für sich und ggf. für Ihren Ehepartner anlegen. Nun müssen Sie im Feld -persönliche Daten- Ihre E-Mailadresse, Ihr Geburtsdatum und Ihre Identifikationsnummer eintragen. Letztere finden Sie u.a. links oben auf Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid oder auf der Jahreslohnabrechnung des Arbeitgebers. Im zweiten Feld -Ihr Benutzerkonto- müssen Sie einen fiktiven Namen für Ihr künftiges Benutzerkonto vergeben. Der Name muss mindestens 8 Zeichen enthalten. Wählen Sie nun eine Sicherheitsfrage aus der Klappleiste aus und tragen Sie die passende Antwort in das Feld "Antwort" ein. Vergessen Sie nicht unten das Kästchen bei "Hinweis postalische Zustellung" anzuklicken.

Dateneingabe

- Zustimmung zum Vorausfüllen der Einkommensteuererklärung
- Absenden
- Bestätigung der E-Mail-Adresse

Versand

- Aktivierungs-ID per E-Mail
- Aktivierungs-Code per Post

Zertifikat generieren

- Aktivierungsdaten eingeben
- Zertifikatsdatei erstellen
- Zertifikatsdatei herunterladen

Login

- Erstmaliges Login

Dateneingabe

Tragen Sie hier Ihre persönlichen Daten ein.

Persönliche Daten

E-Mail	max.mueller@wep.de
	* ?
Geburtsdatum	25.10.1961
	* ?
Identifikationsnummer	52345678901
	* ?

Ihr Benutzerkonto

Benutzername (max. 8 Zeichen)	maxi1961
	* ?
Sicherheitsabfrage	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> Was ist Ihr Lieblingstier? ▼ </div>
	* ?
Antwort (max. 40 Zeichen)	Hund
	*

Hinweis postalische Zustellung

Im weiteren Verlauf der Registrierung erhalten Sie getrennt per E-Mail die Aktivierungs-ID und auf dem Postweg den Aktivierungs-Code. Der Brief mit dem Aktivierungs-Code wird an die Adresse versandt, die aktuell bei der Meldebehörde hinterlegt ist.

Ich bestätige, dass ich den Hinweis zur Kenntnis genommen habe

< Abbrechen
Weiter >

Auf der nächsten Seite können Sie die Zustimmung zur sog. vorausgefüllten Steuererklärung erteilen. Wenn Sie diesen Service der Finanzverwaltung in Anspruch nehmen, bekommen Sie zusätzlich per Post einen sog. Abrufcode übersandt, mit Hilfe dessen Sie die eDaten, die dem Finanzamt bereits vorliegen, abrufen und automatisch in Ihre Steuererklärung einfließen lassen können. Da dieser Service Ihnen viel Arbeit erspart, rate ich Ihnen zur Beantragung des Abrufcodes. Setzen Sie dazu das Häkchen bei "Zustimmung zum Vorausfüllen der Einkommensteuererklärung". Im Feld "Berechtigung für andere Personen" können Sie zudem Zugriffsberechtigungen für Ehegatten bzw. Kinder setzen lassen. Im nächsten Schritt klicken Sie auf das blaue Feld "Prüfen".

Registrierung

- Dateneingabe
- Zustimmung zum Vorausfüllen der Einkommensteuererklärung
- Absenden
- Bestätigung der E-Mail-Adresse

Versand

- Aktivierungs-ID per E-Mail
- Aktivierungs-Code per Post

Zertifikat generieren

- Aktivierungsdaten eingeben
- Zertifikatsdatei erstellen
- Zertifikatsdatei herunterladen

Login

- Erstmaliges Login

Optional: Zustimmung zum Vorausfüllen der Einkommensteuererklärung

Die vorausgefüllte Steuererklärung ist ein kostenloses Serviceangebot der Steuerverwaltung, das Ihnen die Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärungen für die Jahre ab 2012 erleichtern soll. Dazu werden Ihnen die zu Ihrer Person bei der Steuerverwaltung gespeicherten Daten/Bescheinigungen bereitgestellt.

Die häufigsten Fragen werden in unseren FAQs zum Thema Vorausfüllen der Einkommensteuererklärung beantwortet.

Zustimmung zum Vorausfüllen der Einkommensteuererklärung

Hiermit beantrage ich den unbefristeten Abruf von Bescheinigungen für meine Identifikationsnummer und die dafür nötige zentrale Bereitstellung der Bescheinigungen durch die Finanzverwaltung für die Nutzung der vorausgefüllten Steuererklärung.

Berechtigung für andere Personen (z. B. Ehepartner oder Kinder) beantragen

Identifikationsnummer	Geburtsdatum	Ordnungsbegriff
Keine Einträge vorhanden		

Mit der Anmeldung zur Zustimmung zum Vorausfüllen der Einkommensteuererklärung wird Ihnen automatisch der benötigte Abrufcode per Post zugestellt. Die Zustellung dauert einige Tage.

Wenn alle Daten korrekt sind, erhalten Sie nochmal einen Überblick über Ihre Eingaben, die Sie sich auch ausdrucken können. Sie erhalten nun innerhalb von wenigen Sekunden eine E-Mail von "portal@elster.de". Wenn Sie nach einer halben Minute keine E-Mail erhalten haben, dann schauen Sie bitte im Spamordner nach. Oftmals landet diese E-Mail im Spam. Diese E-Mail enthält einen Link, den Sie innerhalb einer Woche anklicken müssen. Wenn Sie diesen Link angeklickt haben, wird Ihnen folgendes Bild angezeigt:



Sie bekommen unmittelbar danach eine weitere E-Mail von "portal@elster.de". In dieser E-Mail ist nun Ihr Benutzername, Ihre Aktivierungs-ID (eine 18-stellige Ziffer) und ein Link enthalten. Diese Daten müssen Sie gut aufbewahren!

In den nächsten 3-7 Tagen erhalten Sie zusätzlich vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung Ihres Bundeslandes einen Aktivierungscode per Briefpost zugesandt. Sofern Sie auch einen Abrufcode beantragt haben, erhalten Sie diesen ca. 7-10 Tage nach Beantragung ebenfalls per Post. Nachdem Sie diesen Brief mit Ihrem persönlichen Aktivierungscode erhalten haben, klicken Sie in o.g. E-Mail den Registrierungslink an. Nun werden Sie aufgefordert, Ihre

Aktivierungs-ID aus der E-Mail und den Aktivierungs-Code aus dem Brief einzugeben:

Aktivierungsdaten eingeben

Bitte tragen Sie hier die Aktivierungsdaten ein, die Sie per E-Mail und auf dem Postweg erhalten haben.

 Wenn Sie die Aktivierungsdaten 3-mal falsch eingeben, werden Ihre Aktivierungsdaten gesperrt und Sie müssen die Registrierung erneut beginnen.

Aktivierungs-ID aus E-Mail (XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX)	<input type="text" value="XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX"/>
Aktivierungs-Code aus Brief (XXXX-XXXX-XXXX)	<input type="text" value="XXXX-XXXX-XXXX"/>

Nach der Eingabe klicken Sie bitte auf "Absenden".

 **Aktivierungsdaten bestätigt**

Zertifikatsdatei erstellen

Mit diesem Passwort melden Sie sich bei ELSTER an.

Passwort festlegen	<input type="password"/>	
Passwort wiederholen	<input type="password"/>	
Name der Zertifikatsdatei	<input type="text" value="benutzer_elster_15.03.2020_10.15.pfx"/>	

Im nächsten Schritt wird die Zertifikatsdatei für Ihr Konto erstellt.

Nun müssen Sie noch ein persönliches Passwort festlegen. Das Passwort muss mindestens 8 Zeichen umfassen. Bei der Eingabe zeigt Ihnen das Programm an, ob das von Ihnen

gewählte Passwort sicher, mäßig sicher oder unsicher ist. Mäßig sicher ist das Passwort, wenn es orange gekennzeichnet wird. Keine Sorge, auch ein mäßig sicheres Passwort wird von Elster akzeptiert.

9b

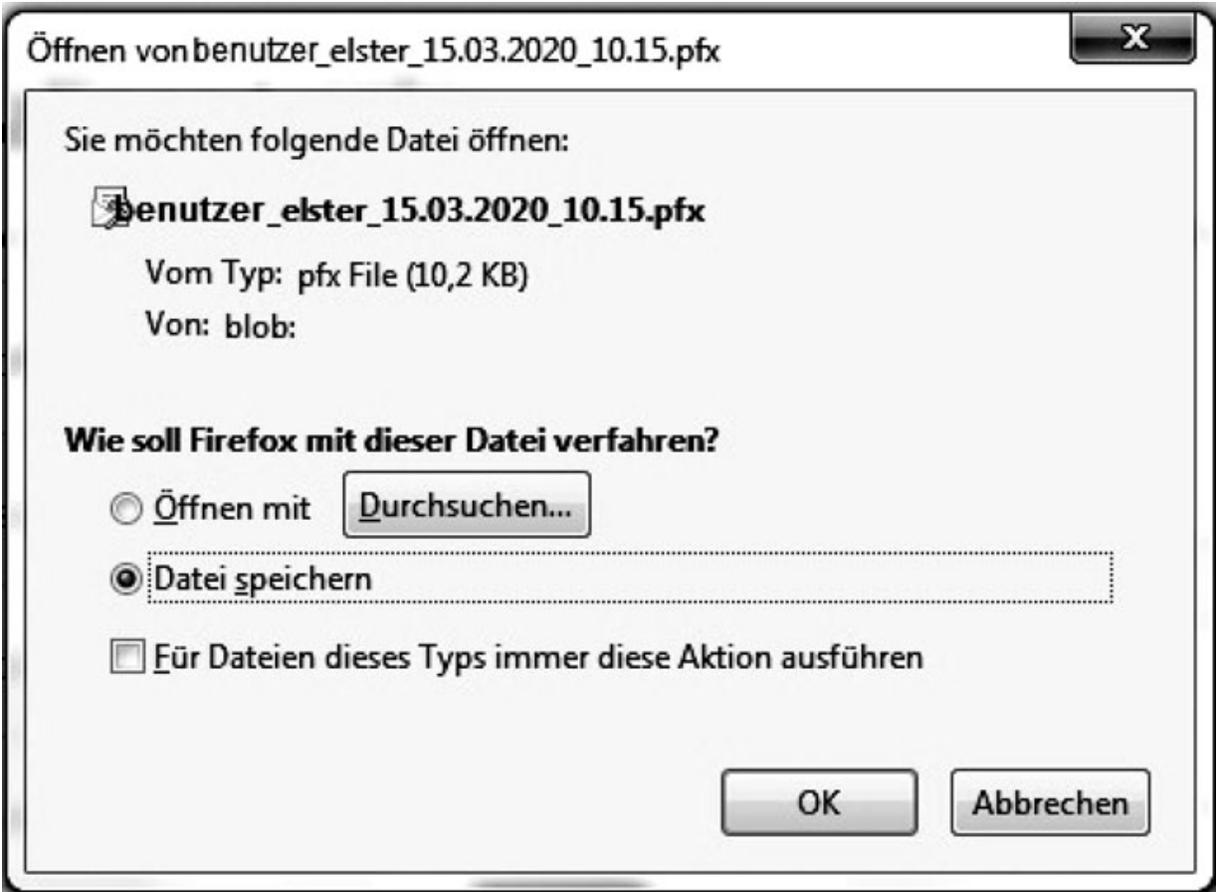
✓ Zertifikat erfolgreich erstellt

Zertifikatsdatei herunterladen

Hinweis
Die heruntergeladene Zertifikatsdatei benötigen Sie bei jedem Login. Achten Sie deshalb darauf, wo sie vom Browser abgelegt wird.
Speichern Sie die Zertifikatsdatei an einem Ort, wo Sie sie wiederfinden.

Zertifikatsdatei herunterladen

Das Passwort müssen Sie zur Sicherheit wiederholen. Klicken Sie nun auf "Erstellen". Nun müssen Sie das Zertifikat herunterladen. Bitte klicken Sie dazu auf "Zertifikat herunterladen". Speichern Sie dazu die Zertifikatsdatei an einem bekannten Speicherort ab. Meistens wird die Datei zunächst im Download-Ordner Ihres Browser abgespeichert. Das ist nicht optimal, da dieser Ordner oftmals gelöscht wird und Sie die Datei nicht wiederfinden. Die heruntergeladene Zertifikationsdatei ist nun drei Jahre lang gültig.



Anwendertipp:



Im ersten Schritt legen Sie sich einen Finanzamtsordner an. Öffnen Sie dazu Ihren Dateimanager. Legen Sie nun im Laufwerk C: einen Unterordner "Finanzamt" an. (Doppelklicken Sie nun auf das Laufwerk C:; Klicken Sie auf die rechte Maustaste und gehen im geöffneten Menü auf "Neu"-> "Ordner" und benennen Sie diesen neuen Ordner "Finanzamt".)

Im zweiten Schritt kopieren Sie Ihre Zertifikatsdatei in diesen Finanzamtsordner. Gehen Sie dazu in den Downloadordner Ihres Browsers, kopieren Sie die